Anpassung der Geschäftsanweisung für die Kinderbeauftragten an die aktuelle Praxis

1. Ernennung der Kinderbeauftragten

- 1.1 Der Ortsbeirat schlägt dem Magistrat für seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich pro Stadtteil eine Person als Kinderbeauftragte/n vor. Es dürfen nur solche Personen zu Kinderbeauftragten ernannt werden, die keine Eintragungen wegen Straftaten nach § 176 StGB aufweisen und das durch Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen haben.
- 1.2 Die/der Kinderbeauftragte wird gemäß § 21 HGO durch den Magistrat schriftlich zur ehrenamtlichen Tätigkeit berufen. Für ihre/seine Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsanweisung die Vorschriften der §§ 21 bis 27 HGO.

2. Aufgaben der/ des Kinderbeauftragten

Die/der Kinderbeauftragte ist überparteilich im Sinne der Kinder tätig. Sie/er ist Bindeglied zwischen Kindern und Stadtteilgesellschaft und unterstützt die Kinder bei der Durchsetzung ihrer Interessen. Sie/er achtet darauf, dass Entscheidungen der Stadt und des Ortsbeirates die Lebensinteressen von Kindern berücksichtigen. Zur Realisierung dieser Aufgabe soll sie/er insbesondere die Kinder des entsprechenden Stadtteils in die Entscheidungsprozesse einbeziehen. Sie/er erhält zur Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit einen Ausweis der Stadt Frankfurt am Main.

3. Geschäftsstelle der Kinderbeauftragten

Das Frankfurter Kinderbüro unterhält die Geschäftsstelle der Kinderbeauftragten. Die Geschäftsstelle berät und unterstützt die Kinderbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

4. Weiterbildung, Vernetzung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist es erforderlich, dass sich die Kinderbeauftragten mit der UN-Kinderrechtskonvention vertraut machen. Die Geschäftsstelle bietet hierzu Fortbildungen an. Zur Abstimmung der Arbeit der Kinderbeauftragten bietet die Geschäftsstelle Sitzungen an.

5. Informations- und Rederecht

Kinderbeauftragte erhalten - ebenso wie Mitglieder des Magistrates - auf Wunsch das Wort zum Gegenstand der Verhandlung. Kinderbeauftragte erhalten die Einladungen für die Ortsbeiratssitzungen rechtzeitig sowie sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen, z.B. Einladungen zu Ortsterminen. Ferner erhält die/der Kinderbeauftragte, die an die Ortsbeiratsfraktionen weitergeleiteten Eingaben von Kindern, Mitbürgern und Mitbürgerinnen und Schreiben der Verwaltung, die im Zusammenhang mit Kinderbelangen stehen. Der/die Kinderbeauftragte hat das Recht, in jeder Ortsbeiratssitzung zu berichten. Der/die Kinderbeauftragte hat das Recht am nicht öffentlichen Teil der OBR-Sitzung teilzunehmen.

6. Verhältnis zu Presse und Öffentlichkeit

Die/der Kinderbeauftragte kann sich im Rahmen der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben an die Presse wenden. Hierzu bedarf es keiner Genehmigung des Ortsbeirates. Ferner dürfen sich Kinderbeauftragte mit Stellungnahmen, die den Ortsbezirk betreffen, an der öffentlichen Diskussion über Kinderbelange beteiligen.

7. Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung wird in der jeweils gültigen Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen geregelt.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 06.08.2018 in Kraft.